

Careleaver e.V.

Von Careleavern für Careleaver
Das Netzwerk für junge Menschen aus der Jugendhilfe

Forum IV

Auswirkung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) auf die Hilfen für junge volljährige Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Sicht des Careleaver e.V. auf die Schnittstelle SGB VIII / SGB XII

Der Begriff „Careleaver“

- Careleaver stammt aus dem Englischen
- Wortwörtlich übersetzt „Fürsorge-Verlasser“
- Junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen oder Pflegefamilien leben und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden und darüber hinaus
- Der Begriff wird unabhängig von der unmittelbaren Übergangssituation verwendet und schließt alle Altersgruppen mit ein

Unsere Vereinsgeschichte

2012

- Uni Hildesheim beschäftigt sich mit der Frage: Warum haben Careleaver schlechtere Bildungschancen?
- Entstehung des Careleaver-Netzwerks aus dem Projekt „Higher Education without Family Support“ Uni Hildesheim

2014

Gründung des Vereins in Hildesheim

2019

- Verein wird gefördert durch das BMFSFJ
- Gründung der 1. Koordinierungsstelle in Freiburg

Unsere Vereinsgeschichte

2020/21

SGB VIII-Reform KJSG: viele Infos und Veranstaltungen zur Auslegung der neuen Möglichkeiten

2022

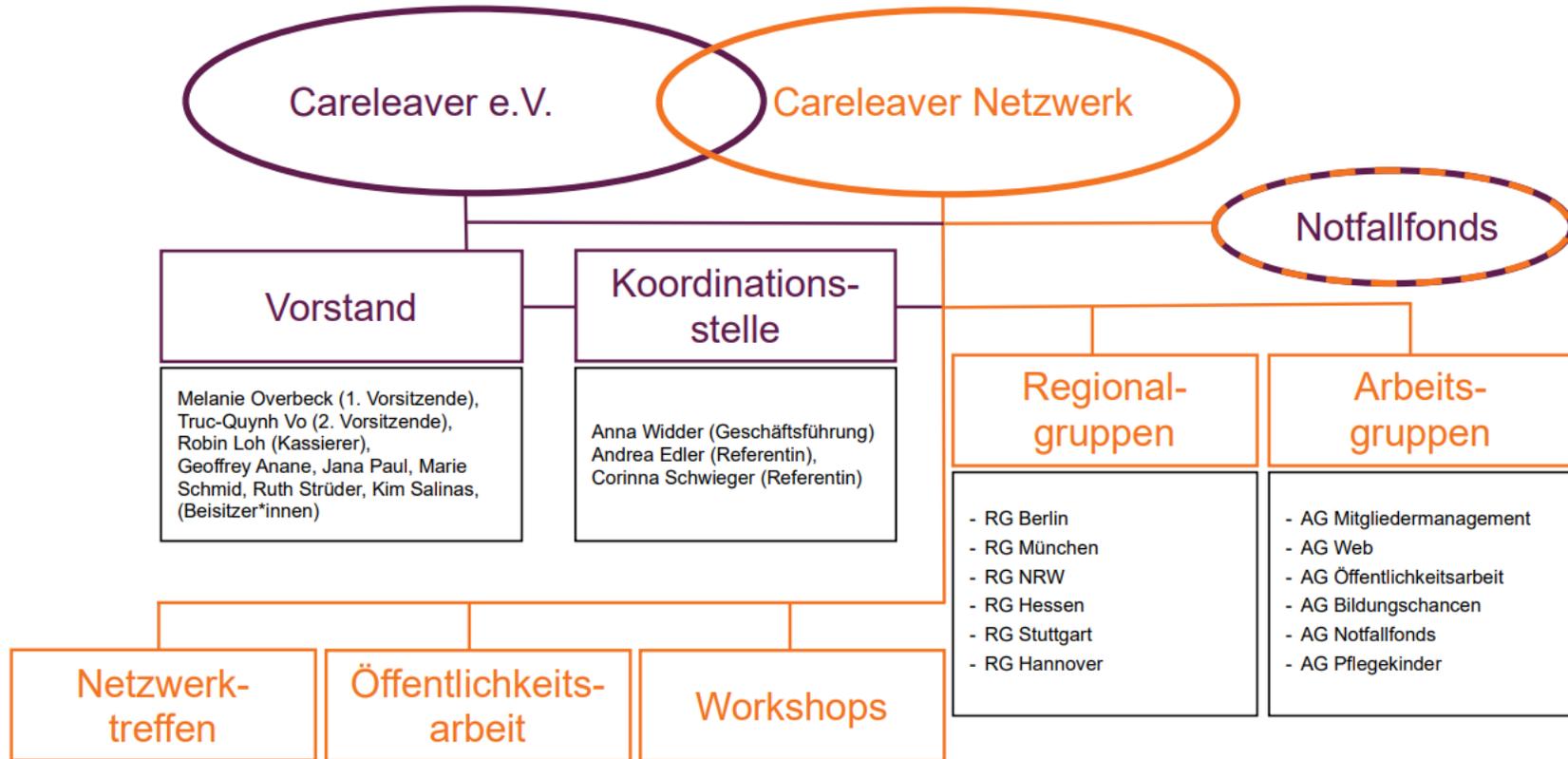
Weitere BMFSFJ Förderung für vier Jahre
Mitgestaltung der AGJ-Transfertagung

Einsatz der Kostenheranziehung

2023

- Geschäftsführung

Organigramm



Für alle Fragen stehen wir unter info@careleaver.de zur Verfügung.

Stand: März 2023

Angebote des Careleaver e.V.

- bundesweite Netzwerktreffen (2x im Jahr, Fahrt- und Unterbringung werden vom Verein übernommen)
- Workshops zu verschiedenen Themen
- Beratung & Unterstützung & Community
- Notfallfonds
- Regionalgruppen
- Chats und Arbeitsgruppen (WhatsApp und Signal)
- Politische Lobbyarbeit für Careleaver
- Newsletter
- Webseite mit vielen Infos

Weitere Arbeiten

- Experten*Expertinnengespräch, z.B. Reform Vormundschaftsrecht (Bundestag), Thesenpapier zur Selbstvertretung mit IGFH
- CLS-Careleaver Studie
- Beteiligungsprozess der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Selbstorganisation)
- Netzwerkarbeit und –pflege
- Buch-/(Fach-)Zeitschriftenbeiträge
- Fachkonferenzen + Fachtage
- Sachverständigenarbeit
- Fachtage
- Jugendhilfeausschüsse

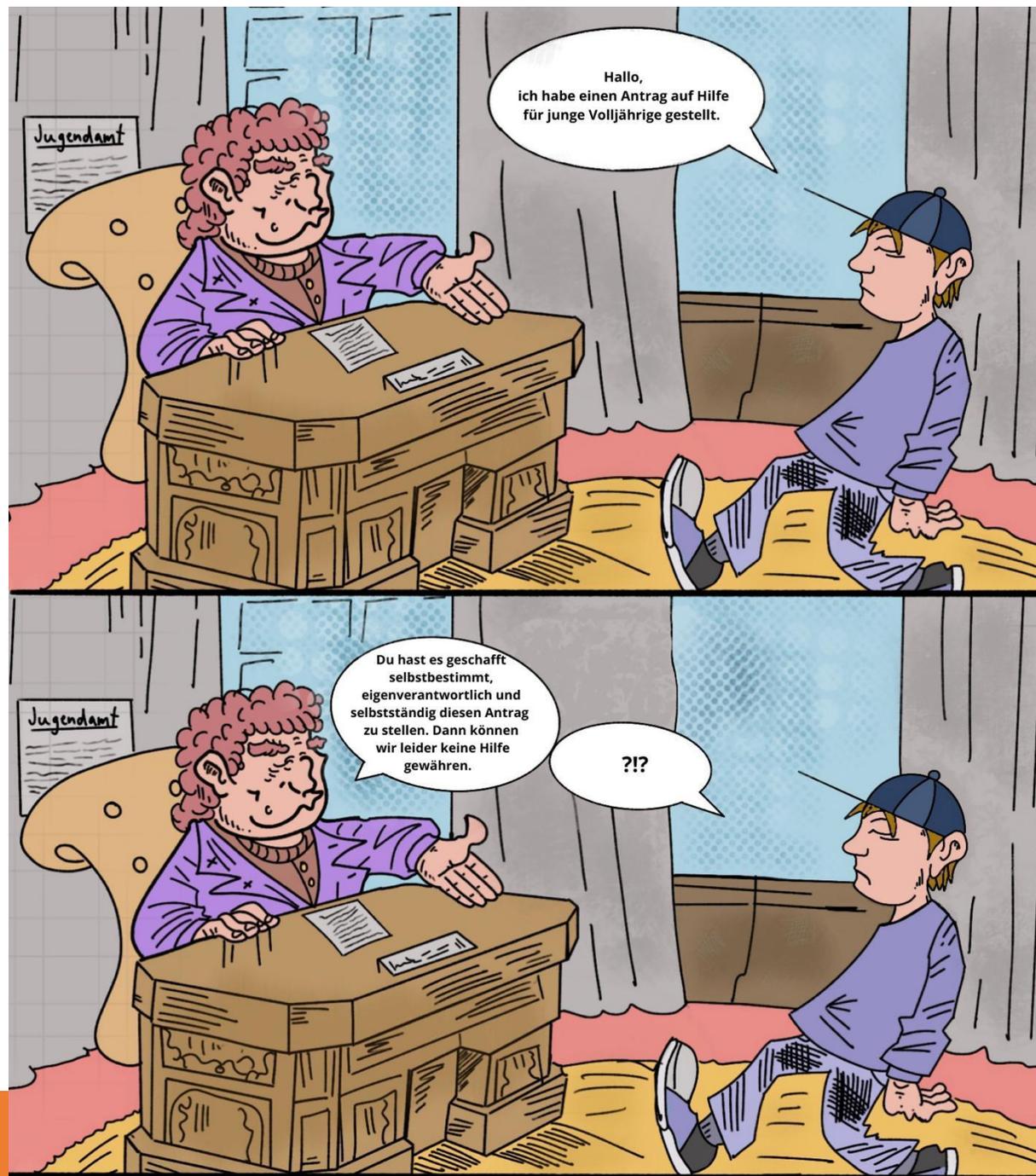
Careleaver e.V. – unsere Anliegen

1. Stärkung der Rechte von jungen Menschen
2. Auflösung der normativen Eltern-Kind Beziehung
3. Verbesserung der Finanzleistungen für Careleaver
4. Stärkung der Partizipation in der stationären Jugendhilfe
5. Anerkennung des Übergangs in die Selbstständigkeit als Prozess
6. Verbesserung von Bildungschancen und Förderung von bildungsuntypischen Werdegängen (z.B. internationale Freiwilligendienste)

Was erschwert Careleavern den Übergang?

- Ende der Jugendhilfe erfolgt zu früh und abrupt - hier nochmal besonders auch der Blick auf (ehemalige) UMAs
- Finanzieller Flickenteppich bis hin zu Existenzminimum
- Anhaltende rechtliche Beziehung zu den Eltern
- Hürdenlauf von Amt zu Amt, von Behörde zu Behörde
- fehlendes Bewusstsein in der Gesellschaft für die Situation von Careleavern

Kreative Unterstützung
aus dem Umfeld
der Berliner
Regionalgruppe des
Careleaver e. V., 2021

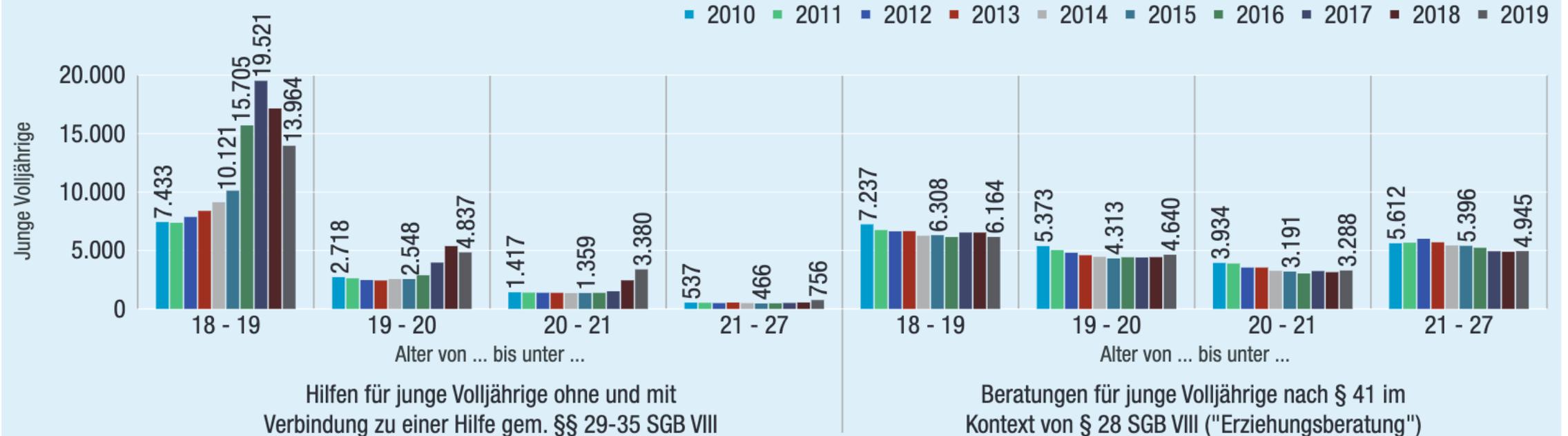


Hilfegewährungspraxis

Laufende stationäre Hilfen zur Erziehung in Deutschland 2010-2019

(Monitor Hilfen zur Erziehung 2021)

ABB. 7.3: Begonnene Hilfen für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung) nach Altersjahren (Deutschland; 2010 bis 2019; begonnene Hilfen; Angaben absolut)



Schnittstelle SGB VII / SGB XII – IST-Stand

- sehr unterschiedliche Erfahrungsberichte in der Umsetzung/Wahrnehmung von Schnittstellen der verschiedenen Zuständigkeiten im Hilfesystem
- Jede:r ist nur in seinem eigenen Rechtskreis unterwegs und kann nicht darüber hinaus beraten
- Jugendhilfe/Eingliederungshilfe:
 - oft geteilte Zuständigkeit, was die Kommunikation erschwert, wenn sich keiner um einen ordentlichen Übergang kümmert oder sich dafür verantwortlich fühlt
 - Überleitungen werden zu knapp bemessen oder einfach zu spät eingeleitet
 - Manchmal wird eine gesetzliche Betreuung installiert, die alles regeln soll
 - Hilfen werden mit 18/21/23 Jahren einfach beendet
- Schwierige Übergangsgestaltung trotz § 36b Abs. 1 SGB VIII, der ziemlich konkret einfordert, dass die zuständigen öffentlichen Stellen, eben auch die Sozialleistungsträger, sich beteiligen sollen.

§ 36b SGB VIII - Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) 1Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von **Sozialleistungsträgern** oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. 2Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere **Sozialleistungsträger** oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

Schnittstelle SGB VII / SGB XII – Was wird helfen?

1. Die Sozialleistungsträger setzen sich bei der Übergangsgestaltung an einen Tisch
 - a. Bitte fühlt Euch zuständig!
 - b. gegenseitige Unterstützung und Kooperation
2. Es wird im Sinne des Anspruchsinhaber (junger volljähriger Mensch) entschieden
 - a. es darf keine Leistungslücke entstehen!
 - b. Die schwierigen Umstände des jungen Menschen anerkennen
 - die Mitwirkungspflicht so niedrigschwellig wie möglich formulieren
 - die passive Mitwirkung bei einem jungen Menschen auch anerkennen
3. Übergangsplanung früh genug anfangen (- liebe Jugendhilfe!)
 - a. Zeit ist kein Geld, sondern die wichtigste Ressource, die man gewähren muss in der Arbeit mit Menschen
 - b. Antrag für Grundsicherung stellen – im besten Fall mit Stellungnahme der Jugendhilfe (Eingliederungshilfe)

Schnittstelle SGB VII / SGB XII – Was wird helfen?

4. Es braucht nicht immer direkt eine gesetzliche Betreuung
 - a. Empowerment bedeutet auch hier, jeden mit seinen Fähigkeiten sehen.
 - b. Es gibt ausreichend Unterstützung durch (beide) Hilfesysteme
 - c. Hilfe zur Selbsthilfe nicht aus dem Blick verlieren
5. Dinge auf dem internen Verrechnungsweg auf institutioneller Ebene klären
 - > Ein junger Mensch, dessen Existenzsicherungsleistungen ins SGB XII übergesiedelt werden, ist in seiner Entwicklungsphase (noch) nicht dazu in der Lage alle Hilfesysteme zu verstehen – er hat keinen Plan und kommt aus der Jugendhilfe!
6. „Careleaver-Sein“ als Rechtsstatus umsetzen
 - > keine wiederkehrende Rechtfertigung bei den verschiedenen Stellen, warum jemand die Hilfe braucht
 - > eine Vereinfachung der Zugänge zu weiterführenden Hilfen wäre geschaffen

Was brauchen Careleaver?

- Zeit und Empowerment
- Kontinuität und ‚einen sicheren Hafen‘
- Verbesserung von Bildungschancen und Förderung von bildungsuntypischen Werdegängen (z.B. internationale FSJ)
- „Careleaver-Sein“ als Rechtsstatus
- Beratung, Information und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen (= Bedarfsgerechtes Ombudswesen)
- Umsetzung der Abschaffung der Kostenheranziehung
- Partizipation

Zu guter Letzt kommen Careleaver selbst zu Wort:

[Deine Rechte als Careleaver. Ein Film von Careleaver für Careleaver](https://youtu.be/RP2A5egrxDk)
<https://youtu.be/RP2A5egrxDk>

Vielen Dank für Eure/Ihre
Aufmerksamkeit!

Kontakt

Careleaver e.V.
Koordinierungsstelle
Tel. 0761 45669242
info@careleaver.de
www.careleaver.de

Truc Quynh Vo
2. Vorsitzende
Pronomen: sie/ihr
Nachname: Vo
Telefon: 0176-61910812
E-Mail: truc-quynh.vo@careleaver.de

